



elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe 22. KW vom 01.06.2022

Inhalt

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrats am 12. Juni 2022

Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrats am 12. Juni 2022

Wozjewjenje wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach wjesnjanosty/měščanosty/krajneho rady po jednym hłosu, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika po třoch hłosach.

Hodža so jenož či kandidaća wolić, kotřiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet schwalił, abo jeli su so za wólbny do gmejskeje/sydlišćoweje rady resp. wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třecínje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodža so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowanych kandidatow tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodže wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdžělenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólbny sobu přinjesć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodže su zjawne.

2), 6) Die Gemeinde ist in 2 Anzahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. 4)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22.05.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁷⁾

4) Die Gemeinde ist in Anzahl Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhrzeit

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Uhr in Gemeindeamt, Versammlungsraum, OT Gnaschwitz, Hauptstr. 13, 02692 Doberschau- zusammen.

Graußig

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von Farbe,

Die Stimmzettel für die Wahl und den zweiten Wahlgang zur Wahl des **Landrats** sind von beige Farbe,

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie die Bezeichnung und eine freie Zeile.

Der Stimmzettel enthält eine freie Zeile.

5. Stimmabgabe

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKRö) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes erfolgen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung, und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

